

Verordnung

über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwangau (Ladenschlussverordnung)

vom 10. Januar 2018

Gemäß § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), zuletzt geändert am 14. September 2011 (GVBl. S. 442), erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Verordnung:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Schwangau dürfen im Jahr 2018 Badegegenstände, Devotionen, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren die für die Gemeinde kennzeichnend sind, abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG an allen Sonn- und Feiertagen in der Zeit

**vom 1. April 2018 bis 4. November 2018
von 10:00 Uhr bis 18.00 Uhr**

feilgehalten werden.

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

- (2) Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§§ 17 und 18), des Mutter-schutzgesetzes (§ 8) und des Gesetzes über den Ladenschluss (§ 17) sind hierbei zu beachten.

§ 2

Wer entgegen § 1 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft und mit Ablauf des 4. November 2018 außer Kraft.